

In der Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt wird im Abschnitt 3 „Schaffung barrierefreier Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung“ geregelt, wie die Informationstechnik in der Verwaltung Personen, insbesondere Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht wird.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Sind aus Sicht der Verwaltung die o. g. Anforderungen und anzuwendenden Standards erfüllt?
2. Wie wird die Einhaltung der Standards sichergestellt?
3. Auf welchen Gebieten entsprechend der Anforderungen im Abschnitt 3 der o. g. Verordnung sind aus Sicht der Verwaltung die Bedingungen noch nicht erfüllt? Bis wann werden diese Standards erfüllt?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion